

Satzung des Vereins Matilde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Matilde e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere die Vertretung der Interessen von Frauen.
Als Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband schließen wir uns den Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gezielte Bildungs- und Veranstaltungsangebote zur Förderung der Kommunikation zwischen Frauen und Männern;
 - Diskussionsthemen, die auf einen gesellschaftspolitischen und familiär gleichberechtigten Umgang der Geschlechter miteinander orientieren;
 - Qualifizierte psychosoziale Betreuung von Ratsuchenden im Rahmen einer Sozial- und Familienberatung, gezielte Anleitung zur Selbsthilfe;
 - Besondere Unterstützung von Frauen und deren Kindern, die psychischer und physischer Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;
 - Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Hilfeleistung gegenüber Besuchern bei Behördengängen und Antragstellungen, Adressenvermittlung;
 - Durchführung von Kursen und Workshops;
 - Auseinandersetzung mit Gewalt, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und weiteren existentiell bedeutsamen Themen in Form von Selbsthilfegruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind in der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Vereinsangebote bevorzugt und kostenlos bzw. ermäßigt zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Funktionsfähigkeit des Vereins aktiv beizutragen. Sie nehmen an der Gestaltung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungsplänen teil. Sie bereichern den Verein mit ihrer Persönlichkeit und ihren speziellen Ideen und Fähigkeiten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vertretung des Vereins, Prüfung von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen;
 - Erstellung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Jahresberichts;
 - Kontrolle der Arbeit in den durch den Verein geführten Einrichtungen;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bestimmte Sachgebiete z. B. Leitung der Einrichtungen, Führung der laufenden Geschäfte, Personalgespräche, Aus- und Weiterbildung kann der Vorstand einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter ist trotz umfassender Vertretungsmacht an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (7) Vorstandsitzungen finden jährlich mindestens sechsmal und weitere nach Bedarf statt. Sie werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie kann, bei Bedarf, einen Rechnungsprüfer bestellen, der die Buchführung einschließlich Jahresabschluss begutachtet.
Ferner ist die Mitgliederversammlung u. a. verantwortlich für:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes;
 - Niederlegung und Beschlussfassung über Vereinsaufgaben;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - Mitgliedschaft in bzw. von anderen Gremien.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird ein Wahlleiter benannt.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand alleine vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 25.11.2010